



**Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 01 / Januar 2019



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Neuerungen zum 01.01.2019 im Arbeitsrecht	2
Datenschutz	2
Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zu Direktwerbung	2
Erstes Bußgeld nach DSGVO	3
Unzulässige Kontrolle im Rahmen der Zeiterfassung	3
Gesellschaftsrecht	3
Änderungen des Umwandlungsgesetzes (Brexit) in Kraft	3
Mehrfachvertretung bei Gesellschafterbeschlüssen	4
Wettbewerbsrecht	5
Handelsregistereintragung und Formularfallen	5
Abwerben eines Arbeitnehmers während der Arbeitszeit	5
Onlinerecht	6
Was ändert sich 2019 für Online-Händler?	6
Steuern	7
Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung	7
Zufluss von Arbeitslohn bei Erhalt von Tankgutscheinen für mehrere Monate im Voraus	8
EU-Kommission stellt zwei neue Gesetzgebungsentwürfe zur MwSt. vor	8
Wirtschaftsrecht	8
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos	8
BaFin: Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz	9
Eiscafé ist kein „Laden“	9
Veranstaltungen	11
„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers“	11
„270 Tage DSGVO - wo stehen wir“	11
„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumpflicht“	11
„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“	11
„1 Jahr DSGVO“	11

Arbeitsrecht

Neuerungen zum 01.01.2019 im Arbeitsrecht

1. Höherer Mindestlohn ab Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn ist um 42 Cent angestiegen. Arbeitnehmer haben damit 2019 einen Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 9,19 € pro Stunde.

→ A32 „[Der gesetzliche Mindestlohn](#)“

2. Einführung der Brückenteilzeit

Es gilt das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit“. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit in einem Zeitraum von mindestens einem bis zu fünf Jahren seine Arbeitszeit zu verringern. Danach kann der Mitarbeiter wieder zu seiner ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren. Voraussetzung: Der Arbeitnehmer muss in einem Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten.

→ A05 „[Teilzeit und befristete Arbeitsverträge](#)“

3. Änderungen bei den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung

Die Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlt. Bisher wurden die Zusatzbeiträge in Höhe von 14,6 Prozent von den Arbeitnehmern gezahlt. Änderungen gibt es auch bei der Beitragsbemessung von hauptberuflich Selbstständigen. Die Mindestbeiträge für Kleinselbstständige halbieren sich auf monatlich 171 €.

4. Teilhabechancengesetz

Mit dem Teilhabechancengesetz soll Langzeitarbeitslosigkeit besser bekämpft werden. Unternehmen, die Personen über 25 Jahre einstellen, die langzeitarbeitslos sind, bekommen ab dem 1. Januar 2019 in den ersten beiden Jahren einen Zuschuss. Zudem können Betroffene an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Datenschutz

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zu Direktwerbung

Die Datenschutzkonferenz hat eine neue Orientierungshilfe zum Thema Direktwerbung nach der DSGVO herausgegeben. Diese Orientierungshilfe ist naturgemäß eher streng gehalten, geht aber gleichzeitig auf umfangreichen 14 Seiten auf verschiedene Aspekte der Werbung ein.

Die Orientierungshilfe finden Sie hier: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20181107_oh_werbung.pdf

Erstes Bußgeld nach DSGVO

Am 21. November 2018 hat die Bußgeldstelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg ein erstes Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro wegen eines Verstoßes gegen Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängt. Der LfDI hat damit eine Verletzung der Datensicherheit beanstandet.

In dem zugrunde liegenden Fall ging es um einen Social Media Anbieter, der Anfang September bemerkt hatte, dass personenbezogene Daten von circa 330.000 Nutzern, darunter auch Passwörter und E-Mail-Adressen, durch einen Hackerangriff entwendet und veröffentlicht worden waren. Dabei stellte sich heraus, dass diese Daten unverschlüsselt und unverfremdet gespeichert wurden. Durch diese Art der Speicherung hat das Unternehmen gegen seine Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen.

Nach Bekanntwerden der Datenpanne arbeitete das Unternehmen mit dem LfDI zusammen und setzte innerhalb weniger Wochen weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit um. Die rasche Reaktion und anschließende Kooperation wurde von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Stefan Brink, positiv hervorgehoben, wie in der Pressemitteilung des LfDI zu lesen ist.

Praxistipp: Dies wird nicht das einzige Bußgeld bleiben. Auch die anderen Aufsichtsbehörden der Länder haben Überprüfungen für dieses Jahr angekündigt.

Unzulässige Kontrolle im Rahmen der Zeiterfassung

Ein elektronisches Arbeitszeiterfassungssystem in einem Taxi, bei dem der Arbeitnehmer zur Signalisierung seiner Arbeitsbereitschaft im Falle einer Standzeit alle drei Minuten einen Signalknopf betätigen muss, ist unzulässig. Der Arbeitgeber verstößt damit gegen § 32 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies hat das Arbeitsgericht Berlin am 10. August 2017 festgestellt. Das Interesse des Arbeitgebers den Arbeitnehmer zu kontrollieren verlangt im Taxigewerbe keine so intensive Überwachung bloßer Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers (Az.: 41 Ca 12115/16).

Praxistipp: Das Urteil bezieht sich zwar auf die bis Mai 2018 geltende Fassung des BDSG. Die gleichen Grundsätze und Anforderungen finden sich aber auch in der aktuell gültigen Fassung in § 26 BDSG. Informationen zum Beschäftigtendatenschutz finden Sie in unserem Infoblatt → **D10** „[Beschäftigtendatenschutz nach der DSGVO](#)“ unter der **Kennzahl 2158**.

Gesellschaftsrecht

Änderungen des Umwandlungsgesetzes (Brexit) in Kraft

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung ermöglicht nun auch grenzüberschreitende Verschmelzungen von bestimmten Kapitalgesellschaften (EU/EWR) in deutsche Personenhandelsgesellschaften mit in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmern.

Die Übergangsvorschrift bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften des Vereinigten Königreichs in eine Rechtsform deutschen Rechts soll ein geordnetes Verfahren ermöglichen, soweit die grenzüberschreitende Verschmelzung eingeleitet, aber vor dem Austritt aus der EU bzw. Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen wurde. Es ist aus Sicht des Umwandlungsgesetzes ausreichend, wenn die Gesellschaft ihren Verschmelzungsplan rechtzeitig vor Wirksamwerden des Austritts bzw. Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums notariell beurkunden lässt. Die nachfolgenden Schritte der Verschmelzung sollen dann auch noch nach dem Austritt bzw. Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums durchgeführt werden können. Die Anmeldung der Eintragung der Verschmelzung zum Handelsregister muss unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Jahren erfolgen.

Derzeit ist noch nicht geklärt, ob es einen Übergangszeitraum geben wird. Zudem ist es aktuell mangels korrespondierender britischer Regelung unsicher, ob die britischen Stellen nach dem Austritt aus der EU am entsprechenden Verfahren mitwirken und z. B. dann noch die Verschmelzungsbescheinigung erteilen etc. sowie die Unsicherheiten im Hinblick auf Haftungsfragen, etc..

Praxistipp: Was der Brexit für britische Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland bedeutet, können Sie in unserem Infoblatt → **GR42** „[Brexit - Handlungsbedarf für die Ltd in Deutschland](#)“ unter der **Kennzahl 744** nachlesen.

Mehrfachvertretung bei Gesellschafterbeschlüssen

Das Verbot des Inschlaggeschäfts ist auf Beschlüsse, die im Rahmen des Gesellschaftsvertrages über Maßnahmen der Geschäftsführung und sonstige gemeinsame Angelegenheiten gefasst werden, nicht anzuwenden. Dies entschied das Oberlandesgericht Nürnberg im Hinblick auf die Geschäftsführerbestellung einer GmbH im Frühjahr dieses Jahres.

Hintergrund des Verbots ist grundsätzlich die Vermeidung von Interessenkonflikten und damit die Schädigung eines Vertragspartners, wenn dieselbe Person auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts mitwirkt. Dies ist aber gerade nicht der Fall, wenn „ein Vertreter einen Vertrag mit einem Dritten schließt und dabei keine gegenläufigen, sondern parallel gerichtete Willenserklärungen der von ihm Vertretenen abgibt“.

In dem vorliegenden Fall ging es um zwei minderjährige Gesellschafter einer GmbH, die von ihrer Mutter als gesetzliche Vertreterin bei der Beschlussfassung über die Bestellung eines anderen Gesellschafters zum Geschäftsführer vertreten wurden. Der künftige Geschäftsführer sowie der vierte Gesellschafter waren bei der Beschlussfassung persönlich anwesend.

Beschluss OLG Nürnberg vom 12.04.2018 - 12 W/669/18

Praxistipp: Das Verbot des Inschlaggeschäfts greift nicht bei Beschlüssen, die im Rahmen des Gesellschaftsvertrages über Maßnahmen der Geschäftsführung gefasst werden.

Handelsregistereintragung und Formularfallen

Viele Unternehmen kennen es: Schreiben von Branchenbüchern und Registerverzeichnissen, in denen man zur Zahlung eines bestimmten Betrages aufgefordert wird. Gefährdet sind insbesondere Unternehmen, die gerade die Eintragung in das Handelsregister veranlasst haben. Die anschreibenden Unternehmen benutzen dabei Formulare, die den Eindruck erwecken, es handele sich um ein „offizielles“ Schreiben. Liest man das „Kleingedruckte“, so findet man den Hinweis, dass es sich bei dem Schreiben/der Rechnung um ein Vertragsangebot handelt. Wer unterschreibt, schließt - oft unbeabsichtigt - einen teuren Inseratsvertrag.

Das Landgericht (LG) Fulda hatte über eine solche Formularfalle zu entscheiden. Es bejahte den Unterlassungsanspruch der Klägerin. Das Gericht ist der Auffassung, dass Formulare, die rechnungsähnlich aufgemacht sind, auf eine aktuelle Handelsregistereintragung des Adressaten Bezug nehmen und eine Zahlungsfrist gesetzt wird, den irreführenden Eindruck einer Zahlungsverpflichtung erwecken. Die Formulare erwecken beim flüchtigen Durchlesen den Eindruck, als stammen sie von einer amtlichen Stelle. Die Hinweise auf ein Angebot im kleingedruckten Text werden vom Adressaten nicht wahrgenommen. Gerade Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter stehen nicht selten unter Zeitdruck und nehmen deshalb den Inhalt von Schreiben der hier in Rede stehenden Art oft nicht mit der an sich gebotenen Aufmerksamkeit zur Kenntnis.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28. September 2018 - 4 HK O 6014/17

Praxistipp: Wenn Sie auf eine solche Formularfalle reingefallen sind, sollten Sie den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Eine Mustererklärung haben wir für Sie in unserem Infoblatt veröffentlicht: →R09 „[Adressbuchschwindel](#)“ unter www.saarland.ihk.de, Kennzahl 43.

Abwerben eines Arbeitnehmers während der Arbeitszeit

Arbeitnehmer dürfen nicht zum Zwecke der Abwerbung - über eine erste Kontaktaufnahme hinaus - an ihrem Arbeitsplatz angerufen werden. Das Verbot besteht auch für Anrufe unter einer Mobilfunknummer, soweit der Anrufer sich nicht zu Beginn des Gesprächs vergewissert hat, dass der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Arbeitsplatz befindet. Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M.

Die Parteien streiten um Unterlassung unlauterer telefonischer Mitarbeiterabwerbung. Beide Parteien sind als Personaldienstleister tätig. Die Beklagte kontaktierte einen Mitarbeiter der Klägerin in einem Zeitraum von fünf Tagen insgesamt sieben Mal auf dessen privaten Handy, um ihm eine Arbeitsstelle anzubieten. Das OLG stellte klar, dass das Abwerben eines Mitarbeiters durch ein anderes Unternehmen grundsätzlich erlaubt ist. Dies ist Teil des freien Wettbewerbs. Das Abwerben wird unzulässig, wenn der Betriebsablauf gestört wird. Ein Anruf während der Arbeitszeit ist nicht unzulässig, wenn er nur der kurzen ersten Kontaktaufnahme dient. Folgekontakte am Arbeitsplatz sind dagegen unzulässig. Was anderes gilt auch nicht, wenn der Abwerbeversuch mittels des privaten Handys und nicht über die dienstliche Nummer erfolgt.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 9. August 2018 - 6 U 51/18

Praxistipp: Der Abwerber kann beim Anruf auf einer Mobilfunknummer nicht erkennen, ob es sich um einen privaten oder einen dienstlichen Anschluss handelt. Ihm ist zumutbar, zu Beginn des Gesprächs nachzufragen, ob der Arbeitnehmer sich am Arbeitsplatz befindet.

Onlinerecht

Was ändert sich 2019 für Online-Händler?

1. Geoblocking-VO

Bereits am 3. Dezember 2018 trat die Geoblocking-VO in Kraft. Ziel der Verordnung ist, Diskriminierungen im Online-Handel aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu verhindern. Das bedeutet: Der Shop muss so eingerichtet sein, dass Kunden aus anderen EU-Ländern der Zugang zur Internetseite nicht gesperrt oder beschränkt wird. Insbesondere dürfen Kunden aus dem EU-Ausland bezüglich AGB, Zahlungsmethode oder Kaufpreis nicht unterschiedlich behandelt werden.

2. Verpackungsgesetz

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz löst die Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Die bisherigen Regelungen der Verpackungsverordnung bleiben im Wesentlichen aufrechterhalten. Für betroffene Unternehmen kann das VerpackG aber mit zahlreichen neuen Pflichten verbunden sein. Adressat des neuen VerpackG sind - wie bisher auch - insbesondere Unternehmen, die verpackte Waren in den Verkehr bringen. Dies ist unabhängig davon, ob die Verpackungen beim privaten oder gewerblichen Endverbraucher als Abfall anfallen. Das VerpackG sieht für die Dualen Systeme zahlreiche Neuerungen vor. Hinzugekommen sind zusätzliche Meldepflichten. Darüber hinaus wird eine neue behördliche Stelle, die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR; www.verpackungsregister.org) tätig, die mit umfangreichen, zum Teil hoheitlichen Aufgaben ausgestattet wurde. Neu ist auch der obligatorische Bericht über die im jeweils vorigen Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungen. Verstöße gegen das VerpackG können mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 € belegt werden.

3. Neue Umsatzsteuerregelungen für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Onlinehändler müssen seit dem 1. Januar 2019 dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes, über den sie ihre Waren veräußern, eine Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) vorlegen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 die Vordruckmuster für diesen Nachweis bekannt gegeben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2018-12-17-einfuehrung-vordruckmuster-USt-1-TJ-und-USt-1-TI.html?jsessionid=F285C710D43A18E5B8860397D8AFE00A

Bis zur Einrichtung eines elektronischen Datenabrufverfahrens wird die Bescheinigung übergangsweise in Papierform ausgestellt.

Betreiber von elektronischen Marktplätzen müssen darüber hinaus seit dem 1. Januar 2019 neue Aufzeichnungspflichten erfüllen. Aufgezeichnet werden muss:

- der vollständige Name des Verkäufers,
- die vollständige Anschrift,
- die Steuernummer,
- ggf. USt.-ID Nummer,
- der Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort und
- der Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.

Wird die Umsatzsteuer von den Unternehmern nicht entrichtet, haftet grundsätzlich der Betreiber des elektronischen Marktplatzes ab dem 1. Oktober 2019.

4. Sehnsüchtig erwartet: Gesetz gegen Abmahnmissbrauch und ePrivacy-Verordnung

Beide Entwürfe lassen aufgrund von Meinungsverschiedenheiten weiter auf sich warten. Das Gesetz über Abmahn-Missbrauch soll Unternehmen künftig dem Geschäft mit unseriösen Abmahnungen schützen. Insbesondere sollen finanzielle Anreize für Abmahner verringert werden. Die ePrivacy-VO sollte ursprünglich zusammen mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft treten. Sie konkretisiert und ergänzt die DSGVO. Sie soll insbesondere Datenverarbeitungen beim Betrieb von Webseiten und damit auch von Online-Shops regeln.

Es bleibt zu hoffen, dass die Verhandlungen bis Ende 2019 abgeschlossen sind und die Regelungen 2020 in Kraft treten können.

Praxistipp: Die „Abmahnwirtschaft“ schläft nicht. Online-Händler sollten aus diesem Grund die aktuellen rechtlichen Entwicklungen im Auge behalten, um Abmahnern keine Angriffsfläche zu bieten.

Steuern

Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung

Mit Urteilen vom 13. Juni 2018, XI R 20/14 und 21. Juni 2018, V R 25/15, V R 28/16, hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. U. a. das Urteil des BFH vom 22. Juli 2015, V R 23/14, BStBl II S. 914 ist insoweit nicht mehr anwendbar.

Das Schreiben des BMF finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2018-12-07-Veroeffentlichung-Entscheidung-XI-R-20-14-V-R-25-15-V-R-28-16.html;jsessionid=110FAAA447CCEEE7B2537F2A4F257A95

Zufluss von Arbeitslohn bei Erhalt von Tankgutscheinen für mehrere Monate im Voraus

Erhält ein Arbeitnehmer Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus, so gilt der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine als zugeflossen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart ist, dass pro Monat nur ein Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 Euro (Sachbezugsfreigrenze) eingelöst werden darf. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Sachbezugsfreigrenze überschritten sei und unterwarf die Zuwendung für den Zeitpunkt der Übergabe der Pauschalsteuer von 30 %.

Das Sächsische Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Zufluss beim Arbeitnehmer erfolge bereits mit Übergabe des Gutscheins, da der Arbeitnehmer bereits in diesem Zeitpunkt über den Gutschein verfügen kann, ohne dass der Arbeitgeber hierauf noch eine Einflussmöglichkeit hat. Der nicht personengebundene Tankgutschein stelle eine Art Wertpapier dar, mit dem der Arbeitnehmer nach Belieben verfahren könne. Die Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sei lediglich arbeitsrechtlich von Bedeutung und habe keinen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung.

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 9. Januar 2018, Az.: 3 K 511/17

EU-Kommission stellt zwei neue Gesetzgebungsentwürfe zur MwSt. vor

Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember 2018 neue Durchführungsbestimmungen für das neue Mehrwertsteuersystem im elektronischen Geschäftsverkehr vorgestellt. Diese Vorschriften sollen ab Januar 2021 das reibungslose Funktionieren des E-Commerce sicherstellen.

Sichergestellt werden soll, dass Online-Marktplätze ihren Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs leisten. Andererseits soll der Verwaltungsaufwand für diejenigen Unternehmen reduziert werden, die Gegenstände über das Internet verkaufen. Ab 2021 sollen Betreiber großer Online-Marktplätze dafür sorgen, dass Unternehmen aus Drittländern, die ihre Gegenstände über Plattformen verkaufen, die hierfür fällige Mehrwertsteuer auch tatsächlich abführen.

Wirtschaftsrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos

Das BMJV hat den Verbänden den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung der von Vorschriften des Pfändungsschutzes zur Stellungnahme zukommen lassen.

Der Entwurf sieht eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Zugleich werden die Begrifflichkeiten aktualisiert: So wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ und für die Bezeichnung „Kreditinstitut“ die Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ verwandt. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos sind in einem eigenen Abschnitt geregelt. Neu sind Regelungen für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos und für den Kontenwechsel. Die Möglichkeit des Ansparens von

nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird erweitert. Zudem wird der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten verbessert und dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr, den Pfändungsschutz von Kultusgegenständen, die der Religionsausübung dienen, und die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.

BaFin: Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz (GwG) veröffentlicht.

Diese Hinweise geben konkretisierende Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften. Sie sollen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, bestimmte selbständige Gewerbetreibende i.S.d. GwG, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen.

Die Hinweise finden Sie hier:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_auas_gw_2018.html

Eiscafé ist kein „Laden“

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main hat entschieden: Erlaubt die Teilungserklärung einer Eigentümergemeinschaft, Räume im Erdgeschoss als „Laden“ zu nutzen, darf darin kein Eiscafé betrieben werden.

In dem zugrundeliegenden Fall hatten zwei Miteigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft ihre Räumlichkeiten im Erdgeschoss an den Betreiber einer Eisdiele vermietet. In der Teilungserklärung der Eigentümergemeinschaft war festgelegt, dass diese Räume und Flächen als „Laden“ genutzt werden dürfen.

Das Amtsgericht Dieburg hatte der Klage der Wohnungseigentümergeinschaft gegen den Betrieb der Eisdiele stattgegeben. Dieses Urteil hat das für Berufungen gegen Wohnungseigentumssachen in Hessen zentrale Landgericht Frankfurt am Main nun bestätigt. Danach kann die Eigentümergemeinschaft sowohl von den Miteigentümern der Räume, als auch von deren Mieter verlangen, dass der Betrieb des Eiscafés unterlassen wird.

Die Kammer des Landgerichts befand, dass von einem Eiscafé für die Eigentümer andere Beeinträchtigungen ausgehen als von einem Laden. „Der Verkauf von Speisen und die (...) Möglichkeit, diese an Ort und Stelle zu verzehren, kann nicht mehr unter den Begriff des Landes subsumiert werden. (...) Den Kunden werden Sitzmöglichkeiten eröffnet, die zum zumindest kurzweiligen Verweilen einladen.“ Dadurch sei eine höhere Geräuschbelastung zu erwarten. Denn anders als bei reinen Verkaufsstellen stünde der Kontakt unter den Kunden bei einem gastronomischen Betrieb im Vordergrund.

Die Wohnungseigentümergeinschaft könne nicht nur von den Eigentümern der Erdgeschossräume verlangen, dass sie auf die Einstellung des Gaststättenbetriebs durch ihren Mieter hinwirken. Auch unmittelbar gegen den Betreiber des Eiscafés stünde der Eigentümergeinschaft ein Unterlassungsanspruch zu. Ihm gegenüber könnten sich die Wohnungseigentümer nämlich auf ihr Eigentumsrecht berufen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt vom 19. November 2018

LG Frankfurt, Urteil vom 27. September 2018, Aktenzeichen: 2-13 S 138/17, nicht rechtskräftig

Veranstaltungen

„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers“

Dienstag, 5. Februar 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Herr RA Eric Schulien - Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 4. Februar 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„270 Tage DSGVO - wo stehen wir“

Montag, 11. Februar 2019, 15.00 - 17.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Michael Schröder, Verimax GmbH

Anmeldungen **bis 8. Februar 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumspflicht“

Freitag, 8. März 2019, 14.00 - 16.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referenten: Ass. iur. Thomas Teschner, IHK Saarland, Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland

Anmeldungen **bis 7. März 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“

Donnerstag, 28. März 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Frank Gust, Training und Beratung im Arbeitsrecht

Anmeldungen **bis 27. März 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„1 Jahr DSGVO“

Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Herr RA Hubert Beeck und Frau RAin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020